



Stand: 21.08.2020

Wenn Sie zum ersten Mal nach Deutschland einreisen

Vor Ihrer Reise

Für grundlegende Informationen zur Einreise nach Deutschland zwecks einer Promotion, lesen Sie bitte unsere Seite „[Formalitäten bei Einreise und Ankunft](#)“ sorgfältig durch.

Aufgrund der Infektionsgefahr durch COVID-19 werden seit März 2020 nicht unbedingt notwendige Reisen nach Deutschland stark beschränkt. Ab Juli 2020 wurden einige dieser Beschränkungen gelockert, so dass die Einreise folgender Gruppen zurzeit wieder möglich ist:

- Staatsangehörige der **EU sowie des Vereinigten Königreichs, Liechtensteins, der Schweiz, Norwegens und Islands** und ihre Familienangehörigen (nur die Kernfamilie: Ehepartner, minderjährige ledige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) können wieder unbeschränkt nach Deutschland einreisen. Ein triftiger Grund ist nicht mehr notwendig. Das gleiche gilt für Angehörige eines Drittstaats mit einem bestehenden längerfristigen Aufenthaltsrecht in einem EU- oder Schengenstaat oder dem Vereinigten Königreich (Aufenthaltstitel oder längerfristiges Visum) und ihre Familienangehörigen (Kernfamilie).
- Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in den Ländern **Australien, Georgien, Kanada, Neuseeland, Thailand, Tunesien, oder Uruguay** liegt, dürfen ebenfalls unbeschränkt nach Deutschland reisen. Diese Liste kann abhängig von der Entwicklung der Pandemie erweitert oder wieder eingeschränkt werden. Die aktuelle Liste ist auf der Seite der deutschen Bundespolizei zu finden: [Bundespolizei Corona FAQs](#) .
- Staatsangehörige aus allen anderen Ländern **dürfen zum Zweck des Studiums oder der Promotion einreisen, sofern das Studium oder die Promotion nicht vollständig vom Ausland aus durchgeführt werden kann**. In diesem Fall muss sowohl bei der Visastelle als auch beim Grenzbeamten an der Grenze zu Deutschland eine Bescheinigung bzw. eine Bestätigung vorgelegt werden, in der die Gastinstitution die Notwendigkeit der Anwesenheit in Deutschland bestätigt. Ansonsten besteht die Möglichkeit, dass das Visa nicht erteilt oder die Einreise nach Deutschland nicht erlaubt wird.

Die Graduiertenakademie kann zurzeit keine Empfehlung bezüglich der Einreise geben. Wir können bezüglich Ihres Visums oder Ihrer Einreise auch keinen Einfluss auf Visastellen oder Grenzbeamte ausüben.

Bitte beantragen Sie Ihr Visum frühzeitig. Abhängig von der Entwicklung der Pandemie in den verschiedenen Ländern haben die deutschen Auslandsvertretungen bzw. Visastellen oft eingeschränkte Öffnungszeiten und können nur wenige Termine anbieten. Teilweise haben sich auch die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums geändert. Aus diesem Grund kann es länger dauern, bis Sie Ihr Visum erhalten.

Die Graduiertenakademie kann keine Bescheinigung über die Notwendigkeit Ihrer Anwesenheit in Deutschland ausstellen. Hierfür müssen Sie sich an Ihren Promotionsbetreuer/Ihre Promotionsbetreuerin wenden. Wenn Sie mit einem Visum zu Studienzwecken (nach §16b AufenthG) nach Deutschland einreisen und dafür den Zulassungsbescheid an der Universität Heidelberg beantragen, fordern Sie bitte mit Ihrem Antrag die Bescheinigung über die Notwendigkeit Ihrer Anwesenheit in Deutschland an. Diese wird dann ausgestellt und Ihnen mit dem Zulassungsbescheid zugesandt.

Bei der Einreise/Nach der Einreise

Einreisende nach Deutschland werden zurzeit in zwei Gruppen eingeteilt: 1) Einreisende aus Nicht-Risikogebieten und 2) Einreisende aus Risikogebieten. Die Liste der Risikogebiete des Landes Baden-Württemberg, basierend auf Informationen des Robert Koch Instituts, finden sie [hier](#).

Einreisende aus Nicht-Risikogebieten

müssen sich nach der Einreise nicht in Quarantäne begeben und auch nicht auf COVID-19 testen lassen. Ein freiwilliger und kostenloser Test ist allerdings innerhalb von 72 Stunden nach Einreise möglich. Der Test kann am Flughafen, nach Vereinbarung in den lokalen Corona-Abstrichzentren oder -Schwerpunktpraxen sowie beim Hausarzt durchgeführt werden.

Einreisende aus Risikogebieten

sind verpflichtet, sich bei der Einreise auf COVID-19 testen zu lassen und sich danach in Quarantäne zu begeben, bis ein negatives Testergebnis vorliegt. Auch unabhängig von dem Test sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich per Telefon oder E-Mail bei der für Sie zuständigen Behörde (d.h. das für Ihren Wohnort/Aufenthaltsort zuständige Ordnungsamt) zu melden. In vielen Fällen erfolgt diese Meldung durch die Abgabe der sogenannten „Aussteigerkarte“ z.B. am Flughafen oder in der Bahn. Der Test kann am Flughafen, nach Vereinbarung in den lokalen Corona-Abstrichzentren oder -Schwerpunktpraxen sowie beim Hausarzt durchgeführt werden.

Falls Sie vor der Einreise schon ein negatives Testergebnis erhalten haben, sind Sie von der Quarantänepflicht ausgenommen. Der Test muss die Voraussetzungen der [Verordnung Einreise Quarantäne](#) erfüllen und das Ergebnis darf bei Einreise nach Deutschland nicht älter als 48 Stunden sein.

Falls Sie befürchten, sich mit COVID-19 angesteckt zu haben

Falls Sie glauben, dass Sie mit COVID-19 infiziert sein könnten, rufen Sie die Telefon-Hotline des Gesundheitsamts des Rhein-Neckar-Kreises an. Die Hotline-Nummer lautet 06221 522-1881 und ist montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr sowie samstags und sonntags von 10 bis 14 Uhr erreichbar. An den Wochenenden können Sie auch den ärztlichen Bereitschaftsdienst der kassenärztlichen Vereinigung unter der Nummer 116 117 anrufen. Wenn Sie einen medizinischen Notfall haben, rufen Sie die Notrufnummer 112 an. Bitte geben Sie unbedingt an, dass Sie einen Verdacht auf eine COVID-19-Infektion haben, damit die Sanitäter bzw. Ärzte entsprechend reagieren können.

Bitte beachten Sie folgende Webseiten auf denen Sie aktuelle Informationen zur Einreise, Quarantäne und zu den Corona-Tests finden:

[Einreisebeschränkungen der Bundespolizei](#)
[Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

[FAQs zur Corona-Verordnung](#)
[Informationen zu Corona-Tests](#)
[Anerkennung von Corona-Tests aus dem Ausland](#)
[Informationen zu Risikogebieten](#)

Allgemeine Abstandsregel und Mund-Nasen-Bedeckung in Baden-Württemberg

Im öffentlichen Raum muss zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Im Allgemeinen wird empfohlen diesen Abstand immer dann einzuhalten, wenn keine anderen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind (Glasscheiben usw.). Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss u.a. auf Bus- und Bahnsteigen und bei der Nutzung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs, in Friseursalons, in Einkaufszentren und Läden sowie in Arzt- und Zahnarztpraxen getragen werden. Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Lebensjahr und Personen, für die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Formalitäten in Heidelberg

Anmeldung Ihres Wohnsitzes

Innerhalb einer Woche nach Einzug in Ihre langfristige Wohnung müssen Sie Ihren Wohnsitz beim Bürgeramt anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Webseite „[Formalitäten bei Einreise und Ankunft](#)“. Die Bürgerämter in Heidelberg können jetzt ohne eine vorherige Terminvereinbarung aufgesucht werden. In anderen Städten (z.B. in Mannheim und Dossenheim) muss im Voraus ein Termin vereinbart oder die Anmeldung per Post durchgeführt (z.B. in Eppelheim) werden. Da sich diese Informationen kurzfristig ändern können, empfehlen wir, dass Sie sich im Voraus über die Webseite Ihres Wohnorts informieren.

Beantragung Ihrer Aufenthaltserlaubnis

Innerhalb von drei Monaten nach der Einreise müssen Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch auf unserer Webseite „[Formalitäten bei Einreise und Ankunft](#)“. Weil die Verarbeitung dieser Anträge momentan länger dauern kann, empfehlen wir Ihnen die notwendigen Antragsunterlagen möglichst früh einzureichen. Für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis ist es notwendig, bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Termin zu vereinbaren. Bitte kümmern Sie sich frühzeitig um den Termin. Bei der Ausländerbehörde ist es ab sofort möglich, auch online einen Termin zu vereinbaren. Die Informationen hierzu finden sie [hier](#).

Zulassung und Immatrikulation an der Universität

Sowohl der Antrag auf Zulassung als auch die Immatrikulation an der Universität werden zurzeit per Post durchgeführt. Weitere Informationen zu diesen Verfahren finden Sie auf unserer englischen [Webseite](#) unter „Step 5: Admission to the University“ and „Enrollment“. Bei Fragen kontaktieren Sie uns bitte in der Servicestelle:

E-Mail: graduierthenakademie@uni-heidelberg.de

Tel: +49 (0)6221 54-19765, 54-19763 oder 54-19768

Corona-bezogene Informationen der Universität Heidelberg

Die Universität Heidelberg hat auf den folgenden Webseiten Informationen zum Studium, zur Forschung und zu Corona-bedingten Regelungen an der Universität zusammengestellt:

[Häufig gestellte Fragen rund um das Studium \(auch für DoktorandInnen\)](#)
[Informationen zum Coronavirus](#)